



## **Ausführungsbestimmung** **für die Ernennung „Bündner Schütz des Jahres“**

Reg. Nr. 1.1.3

Ausgabe 2019

Die Formulierungen gelten für beide Geschlechter

### **Art. 1 Zweck / Ziel**

Die jährliche Ernennung eines „Bündner Schütz des Jahres“ soll die Attraktivität des Schiesssportes für die Bündner Schützen steigern und den sportlichen Wert fördern. Ebenso soll die Auszeichnung den Bündner Schiesssport in der Öffentlichkeit festigen und dazu beitragen den Schiesssport im Allgemeinen als Breitensport zu etablieren.

Ziel soll es sein eine spannende Jahreswertung auszurufen und dass möglichst eine breite Vielzahl der Schützen, in allen Kategorien und Distanzen, die Möglichkeit erhalten den Titel „Bündner Schütz des Jahres“ zu erlangen.

### **Art. 2 Organisation**

Der Bündner Schiesssportverband (BSV) ernennt jährlich den „Bündner Schützen des Jahres“ in den Alterskategorien:

- a) Jugendliche bis U21
- b) Elite ab U21 / offene Kategorie

### **Art. 3 Berechtigung**

Zu dieser Konkurrenz werden nur Schützen zugelassen die über eine A-Lizenz, eines, dem Bündner Schiesssportverbands angeschlossenen Vereines, besitzen.

### **Art. 4 Anforderungen**

Bei der Wahl zum Bündner Schützen des Jahres werden Schützen berücksichtigt, die auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene auszuzeichnende Resultate erzielten. Die Wahl erfolgt aufgrund Reg. 1.1.3.1 Wertungstabelle zum „Bündner Schütz des Jahres“ und der Wahl durch den Kantonalvorstand.

## **Art.5 Ehrung und Übergabe**

Die Ehrung und Ernennung zum „Bündner Schütz des Jahres“ sowie die Übergabe der Auszeichnung erfolgt in der Regel an der Delegiertenversammlung des BSV.

Jeder Schütze kann in jeder Alterskategorie maximal dreimal als „Bündner Schütz des Jahres“ ausgezeichnet werden.

Es ist ein Anliegen, dass die ganze Breite des Bündner Schiesssports, in allen Alterskategorien und auf allen Distanzen zur Wahl berücksichtigt wird.

- a) Gewehr 10/50m
- b) Gewehr 300m
- c) Pistole 10/25/50m

Die Wahl fällt maximal, zweimal hintereinander auf einen Schützen der gleichen Kategorie/Distanz. Alle 5 Jahre muss die Wahl auf einen Schützen, einer der drei Kategorien/Distanzen erfolgen. Der Vorstand kann in Ausnahmen von dieser Regelung, abweichende Wahlen vornehmen.

## **Art.6 Schlussbestimmungen**

Während der Schiesssaison können keine Änderungen an den Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden. Die Anpassungen müssen vor Beginn der Wettkampfsaison durch den Kantonalvorstand genehmigt werden.

Genehmigt vom KV BSV anlässlich der Sitzung vom 15. Oktober 2018

Der Präsident: Carl Frischknecht

Der Vizepräsident: Hubert Tomaschett